Kann der Urheberberechtigte den Eigentümer des einzigen Manuskripts zur Vorlegung zwingen?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Otto Cratz

Gerichtsreferendar aus Offenbach am Main.

Marburg 1934

Druck der Salesianischen Offizin München O 11

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 9. November 1933.

Berichterstatter: Prof. Dr. Erich Jung.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis 5

Einleitung:

Einführung in die als Thema gestellte Frage 7

Hauptteil:

A. Geben die Urhebergesetze einen Vorlegungsanspruch?

I. Die Bestimmungen des L.U.G. von 1901 10

II. Das Wesen des Urheberrechts und der Vorlegungsanspruch . 12

III. § 8 des K.U.G. von 1876 15

B. Gibt das BGB dem Urheber einen Vorlegungsanspruch?

I. Die grammatische Auslegung der §§ 809, 810, BGB . 19

1. § 809 BGB und das Urteil des Reichsgerichts vom 7. November 1908 19

2. § 810 BGB 27

II. Die logische Auslegung des Gesetzes 28

1. Rechtfertigung der logischen Auslegung gegenüber der grammatischen 28

2. Die allgemeinen Rechtsgedanken des Gesetzes, die bei einer logischen Auslegung zu berücksichtigen sind . . . 29

3. Die extensive Auslegung des § 809 BGB und das durch Rechtsanalogie gefundene Ergebnis 40

Schluss:

Der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und der Photographie von 1932 45

Literaturverzeichnis.

I. Kommentare und Lehrbücher.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. 4; 1908.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, Bd. 6. Herausgegeben von J. Kohler 1906.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Auflage, 2. Bd. 1. Abteilung: Sachenrecht 1905.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Bd. Einleitung, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 1931.

Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, 12. Aufl. 1932.

Enneccerus-Wolff, Martin, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 3. Bd.: Sachenrecht 9. Aufl. 1932.

Planck's Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Dr. Erich Strohal 1. Bd. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. 1913.

„ Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch...2. Bd. 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil) 4. Aufl. 1914.

„ Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch...2. Bd. 1. Hälfte: Recht der Schuldverhältnisse (Besonderer Teil) 4. Aufl. 1928.

„ Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch ... 3. Bd. Sachenrecht 4. Aufl. 1920.

Reichsgerichtsräte, Das bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 1. Aufl. 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse II. 1928.

Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze . . . 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, I. Teil 2. Aufl. 1930.

„ Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch . . . 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse 3. Teil 9. Aufl. 1929.

„ Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch . . . 3. Bd. Sachenrecht 1. Teil 9. Aufl. 1926.

Tuhr, Andreas von, Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Allgemeine Lehren und Personenrecht 1910 in Binding: Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

II. Einzelabhandlungen.

Allfeld, Dr. Philipp, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 2. Aufl. 1928.

Burckas, Leo, Eigentumsrecht, Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht an Briefen 1907, Inaugural-Dissertation, Leipzig.

Dierschke, Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach BGB. 1901 in Fischers zwanglosen Heften S. 617 ff.
Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1932.
Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1. Allgemeiner Teil und Personenrecht. 1895.
Henle, Dr. Rudolf, Treu und Glauben im Rechtsverkehr. Berlin 1912.
Hillig, § 809 BGB in seinen Beziehungen zum Urheberrecht in Juristische Wochenschrift. 1916 S. 474, 475.
„ 385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Leipzig 1928.
Jung, Dr. Erich, Anspruch auf Einsichtsgestattung (§ 810 BGB) vermöge Urheberrechts. In Jehr. Jahrb. Bd. 34 S. 215 ff.
Kohler, Joseph, Urheberrecht von Schriften und Verlagsrecht 1907.
„ „ Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82 S. 141 ff.
„ „ Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10 S. 246 ff.
Lippmann, v., Vom Recht an Briefen in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 77. S. 299 ff., 361 ff.
Neugestaltung des Urheberrechts, Denkschrift der Arbeitsgemeinschaft der Verbreiter von Geisteswerken 1932.
Poeschel, Hans, § 952 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugural-Dissertation Leipzig 1907.
Pries, Heinrich, Der Anspruch auf Vorlegung von Sachen und Urkunden aus § 809—811 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Inaugural-Dissertation Göttingen 1913.
Riezler Erwin, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München und Berlin 1909.
Schlechtriem, Urheberrecht und Eigentum am Bildwerk, Gruchot Beiträge Bd. 57 S. 822 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: RG **51**, 85, **69**, 48, 401 ff; **79**, 400.
Protokolle des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 3.

Einleitung.

Zur Einführung in die hier zu behandelnde Frage sind einige Erklärungen und Feststellungen vorauszuschicken, bevor in die rechtlichen Untersuchungen selbst eingetreten werden kann. Wenn das Thema lautet: kann der Urheberberechtigte den Eigentümer des einzigen Manuskripts zur Vorlegung zwingen? — so wird der Ausdruck „Vorlegung“ i. S. des 23. Titels des 2. Buches des BGB. „Vorlegung von Sachen“ gebraucht. Hier umfasst er sowohl die Vorlegung im eigentlichen Sinne wie auch die Gestattung der Besichtigung und der Einsichtnahme. Da das Gesetz keine strenge Unterscheidung vornimmt, sondern für beide Fälle nur ein und denselben Anspruch gibt, sollen sie auch hier nicht getrennt behandelt, sondern unter dem übergeordneten Begriff der Vorlegung zusammengefasst werden. Ob der Eigentümer nur zu einer Gestattung gezwungen werden kann, oder unter Umständen eine positive Tätigkeit aufzuwenden hat, ist somit eine rein praktische, aber keine rechtliche Frage.

Das hier zu erörternde Problem wird vor allem praktisch, wenn der Urheberberechtigte ein von ihm geschaffenes Geisteswerk veröffentlichen will, die einzige Niederschrift desselben aber bereits in das Eigentum eines anderen gelangt ist. Ebenso erlangt diese Frage dann Bedeutung, wenn der Absender von Briefen — oder dessen Erben — dieselben, falls sie auf grund ihres literarischen Wertes Urheberschutz geniessen, veröffentlichen will und deshalb vom Empfänger ihre Vorlegung verlangt. Um die Erörterungen anschaulicher zu gestalten, soll ihnen folgender praktische Fall zugrundegelegt werden: Ein berühmter Schriftsteller hat einem Freunde die einzige bisher bestehende Handschrift eines Werkes geschenkt. Der Schrifsteller, der nach seinen kurzen, nur für ihn benutzbaren Aufzeichnungen das Werk niederschreiben wollte, stirbt plötzlich. Der Erbe des Schriftstellers will dessen Werk veröffentlichen.[1]

[1] Vgl. Jung a. a. O. S. 220.

Es wird daher im Folgenden davon ausgegangen, dass der Urheber die Vorlegung des Manuskripts verlangt, weil er dieses veröffentlichen will. Er kann seinen Zweck aber nur dann erreichen, wenn es ihm gleichzeitig gestattet ist, eine Abschrift von dem Manuskript zu nehmen. Weil also die Vorlegung sonst für den Urheber zwecklos wäre, darf es diesem, wenn ihm tatsächlich ein Vorlegungsanspruch zwecks Veröffentlichung des Manuskripts zustehen sollte, auch nicht verwehrt sein, das Schriftwerk abzuschreiben. Die Untersuchungen können sich also auf die Frage beschränken, ob dem Urheber ein Vorlegungsanspruch zwecks Veröffentlichung des Manuskripts zusteht; ein Recht zur Abschriftnahme ergibt sich dann schon aus dem Zweck des Vorlegungsanspruchs.[1] In der Literatur und Praxis hat die Frage in der hier gewählten Formulierung an Hand eines Falles, wie er dieser Arbeit zugrundeliegt, meines Wissens noch keine eingehende Erörterung gefunden. Aber bei der Behandlung der Frage, ob ein Briefschreiber die Vorlegung seiner urheberrechtlich geschützten Briefe vom Empfänger zwecks Veröffentlichung derselben verlangen kann, sind die auch in unserem Fall auftauchenden Probleme schon verschiedentlich angeschnitten worden. Die Voraussetzungen sind hier wie dort fast dieselben, sodass die vorhandene Literatur auch im Rahmen dieser Arbeit unbedenklich herangezogen werden kann. Mögen die zu behandelnden Fragen häufiger praktisch werden, wenn es sich um Vorlegung von Briefen handelt; die Beschränkung auf das Urheberrecht am Manuskript ist hier bewusst geschehen, um die urheberrechtlichen Fragen möglichst klar beleuchten zu können. Denn würde man den Vorlegungsanspruch hinsichtlich der eigenen urheberrechtlich geschützten Briefe, die sich im Eigentum des Empfängers befinden, erörtern, so würde hier noch das stark umstrittene Persönlichkeitsrecht an dem Briefinhalt hereinspielen und nur zur Verwirrung der urheberrechtlichen Fragen beitragen. Anderseits können jedoch die hier gefundenen Ergebnisse jederzeit verwertet werden, wenn es sich um die Vorlegung von urheberrechtlich geschützten Briefen handelt; denn in beiden Fällen ist ein und dieselbe Frage zu

[1] Vgl. Lippmann a. a. O. S. 366.

beantworten: Wie sollen die Streitfragen gelöst werden, die entstehen, wenn das Urheberrecht und Eigentum am Schriftwerk nicht mehr in einer Hand vereinigt sind? Die als Thema gewählte Frage stellt nur eines der Probleme heraus, die sich möglicherweise in diesem Fall ergeben können. Seine Bedeutung rechtfertigt jedoch eine ausführliche Erörterung.

A. Geben die Urhebergesetze einen Vorlegungsanspruch?

I. Die Bestimmungen des L.U.G. von 1901.

Der Urheberberechtigte versucht, den Eigentümer zur Vorlegung des Manuskripts zu zwingen. Es liegt also nahe, zunächst zu prüfen, ob sich aus den Bestimmungen über das Urheberrecht ein Vorlegungsanspruch herleiten lässt. Zurzeit gibt es noch kein allgemeines Urhebergesetz, das für sämtliche Urheberrechte massgebend ist. Als gesetzliche Grundlage für unseren Fall ist das „Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst" vom 19. Juni 1901 heranzuziehen. Dieses Gesetz[1] bestimmt in § 8 Abs. 1, dass das Recht des Urhebers mit dessen Tod auf die Erben übergeht. In dem dieser Arbeit zugrundegelegten Fall (s. Einleitung) steht also dem Erben des berühmten Schriftstellers das Urheberrecht an dem Manuskript zu. Daher soll er im folgenden auch als der Urheber bezeichnet werden.

Das L.U.G. von 1901 enthält einen besonderen Abschnitt über die „Befugnisse des Urhebers" (§§ 11 — 28). Unter diesen Bestimmungen ist von einem Recht des Urhebers auf Vorlegung des Manuskripts nicht die Rede. Jedoch kann dies für unsere Frage noch keinen Anhaltspunkt geben; denn die Überschrift des zweiten Abschnittes „Befugnisse des Urhebers" ist insofern ungenau, als hier nicht sämtliche urheberrechtlichen Befugnisse erschöpfend aufgezählt werden. Nur die ausschliesslichen Befugnisse des Urhebers sind in dem Gesetz festgelegt.[2] Man spricht hier anschaulich von der negativen Seite des Urheberrechts, worunter man die Befugnis versteht, dritte Personen von einer Einwirkung auf das Geisteswerk auszuschliessen. Diese negative Seite des Urheberrechts ist in den §§ 11 — 28 des L.U.G. von 1901 durch Aufzählung der einzelnen Befugnisse scharf abgegrenzt. Anders

[1] Im Folgenden kurz als L.U.G. von 1901 bezeichnet.

[2] Nicht aufgezählt, aber hinzuzurechnen sind noch das ausschliessliche Übersetzungs- und Änderungsrecht. (Vgl. Allfeld § 11,1 S. 140.)

steht es mit der sogenannten positiven Seite des Urheberrechts, worunter das Recht des Urhebers verstanden wird, nach Belieben mit seinem Geisteswerk zu verfahren. Diese positive Seite des Urheberrechts ist jedoch unbegrenzt, sie erleidet nirgends eine gesetzliche Beschränkung.[1] Am besten veranschaulicht dies ein Vergleich mit dem Eigentum, das grundsätzlich unbeschränkt ist, sowohl in seiner positiven wie in seiner negativen Seite. (Vgl. § 903 BGB.) Das Urheberrecht stellt sich also als ein ähnliches Herrschaftsrecht an dem Geisteswerk dar wie das Eigentum an der Sache, nur mit dem Unterschied, dass die negative Seite des Urheberrechts begrenzt ist. Wenn wir prüfen, ob sich aus dem Urheberrecht ein Vorlegungsanspruch ergibt, so ist es also von Bedeutung, sich darüber klar zu werden, ob er sich als ein Ausfluss der positiven oder der negativen Seite desselben darstellt. Mit einem Ausschluss Dritter von einer Einwirkung auf das Geisteswerk als solches — im Gegensatz zu dem Manuskript als Sache — hat der Vorlegungsanspruch jedenfalls nichts zu tun. Er könnte daher, wenn er überhaupt besteht, nicht zur negativen Seite des Urheberrechts gerechnet werden. Somit kann man ihn auch nicht durch Umkehrschluss ablehnen, weil er nicht im L.U.G. von 1901 aufgeführt ist. Der Anspruch auf Vorlegung des einzigen Manuskripts ist vielmehr die Voraussetzung für die Ausübung der positiven urheberrechtlichen Befugnis, vor allem des Rechts des Urhebers, das Geistesrecht gewerblich zu verwerten, weil es sich in unserem Fall um das einzige Manuskript handelt. Deshalb ist die Untersuchung, ob dem Urheberberechtigten ein Vorlegungsanspruch zusteht, auf diese Seite des Urheberrechts zu erstrecken. Da aber die sich aus der positiven Seite desselben ergebenden Befugnisse nicht im Gesetz aufgeführt sind, müssen wir prüfen, ob aus dem Wesen des Urheberrechts, wie es sich aus der Gesamtheit aller urheberrechtlichen Bestimmungen ergibt, der Vorlegungsanspruch des Urhebers gegen den Eigentümer des einzigen Manuskripts herzuleiten ist. Voraussetzung hierfür ist aber eine — wenn auch nur kurze und zusammenfassende — Betrachtung über den Charakter des Urheberrechts.

[1] Vgl. Allfeld S. 140.

II. Das Wesen des Urheberrechts und der Vorlegungsanspruch.

Das Urheberrecht ist unter die grosse Gruppe der absoluten Rechte zu rechnen, wie auch das Recht am eigenen Bilde und das Namensrecht hierunter fallen. Es ist nötig, um das Wesen des Urheberrechts erfassen zu können, kurz auf die in der Wissenschaft herrschenden Theorien einzugehen. Eine erschöpfende Zusammenstellung derselben ist hier jedoch nicht erforderlich und ginge über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Wohl die älteste Theorie, von der auch die Gesetzgebung eine Zeitlang beeinflusst wurde, ist die des geistigen Eigentums. Man kann sie jedoch heute bereits als überwunden betrachten.[1] Denn das Urheberrecht stimmt weder in Ansehung des Gegenstandes noch des Inhaltes mit dem Eigentum überein. Vor allem erwachsen aus ihm keine Ansprüche, die denen der §§ 985, 1004 BGB. entsprechen würden.[2] Man ist sich heute darüber einig, dass das Urheberrecht als ein „Recht besonderer Art" betrachtet werden muss.[3] Nur die Frage, ob es unter die Gruppe der Vermögensrechte oder unter die der Persönlichkeitsrechte zu rechnen ist, wird noch nicht einheitlich beantwortet. Vor allem Gierke[4] hat die persönlichkeitsrechtlichen Interessen, deren Schutz das Urheberrecht dient, herausgearbeitet. Wenn man auch den Ausführungen von Gierke fast durchweg zustimmen kann, so ist doch andererseits zu betonen, dass auch wieder vermögensrechtliche Interessen durch das Urheberrecht in sehr starkem Masse geschützt werden. Vor allem kann man die unbeschränkte Vererblichkeit des Urheberrechts nichts anders erklären, als dass es in gewisser Beziehung trotz aller persönlichkeitsrechtlichen Wirkungen auch

[1] Vgl. die Denkschrift „Die Neugestaltung des deutschen Urheberrechts", 1932 auf S. 7 und Allfeld S. 15. Dagegen hält Dernburg a. a. O. S. 35 ff. noch an dem Begriff des geistigen Eigentums fest. Vgl. auch Crome a. a. O. S. 2.

[2] Ausführlich wird die Lehre vom geistigen Eigentum widerlegt von Kohler, Urheberrecht S. 26—7; ebenso Riezler S. 31 ff. und Allfeld S. 15.

[3] Allfeld S. 21.

[4] Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 85 S. 744 ff.

vermögensrechtlichen Charakter trägt.[1] Ausserdem spricht zweifellos die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts dafür, es als Vermögensrecht aufzufassen.[2] Den Streit zu entscheiden, welche Interessen für die Eingruppierung des Urheberrechts unter die Vermögens- oder Persönlichkeitsrechte den Ausschlag geben, ist im Rahmen dieser Arbeit überflüssig. Für uns ist aber die Feststellung von Bedeutung, dass das Urheberrecht sowohl persönliche wie auch vermögensrechtliche Interessen schützt. Das beste Beispiel hierfür ist wohl die urheberrechtliche Befugnis der Veröffentlichung des Werkes. Sie soll dem Urheber einmal die vermögensrechtliche Verwertung seiner Arbeit gewährleisten; weiterhin gibt sie es aber dem Autor in die Hand, ob er sein Werk der Öffentlichkeit preisgeben will oder nicht. Dieses Interesse, das der Urheber möglicherweise an der Geheimhaltung seines Werkes hat, ist aber ein rein persönliches.[3] Es sollen eben sowohl Vermögens- wie Persönlichkeitsinteressen geschützt werden. Weit wichtiger ist jedoch für unseren Fall eine andere Feststellung. Das Urheberrecht haftet nämlich nur an dem Geisteswerk, d.h. an einem körperlich nicht fassbaren selbständigen Rechtsgute, und steht somit im Gegensatz zum Eigentum, das immer nur Sachherrschaft sein kann (903 BGB).[4]

Da das Urheberrecht also an einem unkörperlichen Gute besteht, wird man es auch mit der herrschenden Lehre als „Immaterialgüterrecht“ bezeichnen können.[5] Obwohl der Ausdruck Güterrecht nur auf ein Vermögensrecht hinweist, soll er hier dennoch gebraucht werden; denn diese Bezeichnung hat sich für das Urheberrecht überall eingebürgert, und es wird allgemein unter dem Immaterialgüterrecht ein Recht verstanden, das auch dem Schutze ideeller Interessen dient, obwohl die Bezeichnung streng

---

[1] Allfeld S. 22.

[2] Vgl. Kohler in Arch. f. zivil. Praxis 82, 141 ff; Arch. f. Bürgl. Recht 10, 246 ff.

[3] Riezler S. 249; Allfeld S. 17.

[4] Vgl. die von Allfeld auf S. 21 gegebene Definition des Urheberrechts.

[5] Vgl. Kohler Arch. f. zivil. Praxis 82, 141 ff. Arch. für Bürgl. Recht 10. 246 ff. Urheberrecht an Schriften... S. 1; Enneccerus I § 72 II S. 221; Crome S. 2 f.; Riezler S. 20.

genommen ungenau ist.[1] Dies möge hier über die Natur des Urheberrechts genügen. Es ist nun zu prüfen, ob sich hieraus der Vorlegungsanspruch des Urhebers herleiten lässt.

Auf die Wirkungen des Urheberrechts wurde schon oben ganz kurz hingewiesen. Hier interessiert aber nur seine positive Seite, da sich aus der negativen Seite, den Verbietungsrechten, der Vorlegungsanspruch nicht ergeben kann. Von dem Recht des Urhebers, mit seinem Geisteswerk nach Belieben zu verfahren, sollen die Verwertungsrechte (Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Übersetzungsrechte usw.) herausgegriffen werden. Um von diesen Rechten Gebrauch zu machen, bedarf der Urheber der Einsicht in das Manuskript, weil nur hier das Geisteswerk, das er verwerten will, Gestalt gewonnen hat. Denn da[2] eine Abschrift nicht existiert, die kurzen Notizen nicht zu verwerten sind, ist das Geisteswerk nur in dem Manuskript verkörpert. Die Einsichtnahme in dieses ist also unbedingte Voraussetzung zur Ausübung der aus dem Urheberrecht sich ergebenden Verwertungsbefugnisse. Da aber der Gesetzgeber dem Urheber das Verwertungsrecht gegeben hat, ist man geneigt, hieraus zu folgern, dass ihm dann ebenfalls der Vorlegungsanspruch zustehen müsse, damit er dieses Recht auch ausüben kann. Dieser Schlussfolgerung stehen jedoch, so bestechend sie auf den ersten Blick erscheinen mag, grosse Bedenken entgegen. Das Urheberrecht ist, wie oben gezeigt, nur Immaterialgüterrecht, d. h. es begründet nur eine Herrschaft an einem unkörperlichen Rechtsgute, an einem Geistesgute. Der Vorlegungsanspruch bezieht sich jedoch auf eine Sache, auf etwas Körperliches, nämlich auf das Manuskript. Dadurch dass eine Vorlegung in die Sachherrschaft des Eigentümers eingreifen würde, würde sie auf der Seite des Urhebers dementsprechend eine — wenn auch noch so beschränkte — Sachherrschaft begründen. Aus dem Urheberrecht als Immaterialgüterrecht lässt sich jedoch eine solche Sachherrschaft nicht herleiten, da es sich, wie oben bei der Betrachtung seines Wesens gezeigt, in der

[1] Vgl. Kohler, Urheberrecht S. 2, Riezler S. 20.
[2] Vgl. den oben berichteten Fall.

Herrschaft über das Geistesgut erschöpft. Nirgends in dem L.U.G. von 1901 ist ein Anhaltspunkt gegeben, aus dem sich eine solche Ausdehnung der Herrschaft am Geisteswerk rechtfertigen liesse. Aus dem Wesen des Urheberrechts lässt sich daher m. E. der Vorlegungsanspruch nicht herleiten, wenn er auch das einzige Mittel ist, um das dem Urheber zustehende Verwertungsrecht auszuüben.

Die Tatsache, dass das Recht am Geisteswerk nur durch einen Eingriff in die Sachherrschaft eines Dritten ausgeübt werden kann, ist ein Ausnahmefall, der seinen Grund darin hat, dass das Manuskript hier als die einzige Niederschrift des Geisteswerks nicht mehr im Eigentum des Urhebers steht. Die Interessen des Urheberberechtigten, die sich sonst auf eine Herrschaft über das Geistesgut beschränken, richten sich in unserem Fall daher auch auf das Manuskript als Sache. In dem L.U.G. von 1901 ist aber einem Sachinteresse des Urhebers keine Rechnung getragen, da sich dieses Gesetz nur mit dem Immaterialgüterrecht befasst. Somit ist es auch nicht möglich, aus dem Wesen des Urheberrechts, wie es sich aus den Bestimmungen des L.U.G. von 1901 ergibt, einen Vorlegungsanspruch herzuleiten. Dagegen findet sich in einem alten Urhebergesetz eine Bestimmung, die sich mit einem Vorlegungsanspruch des Urhebers befasst. Auch dieses Gesetz soll der Vollständigkeit halber herangezogen werden.

III. § 8 des K.U.G. von 1876.

Ein Eingehen auf das „Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste“ vom 9. Januar 1876[1] mag zunächst überflüssig erscheinen, weil es bereits durch ein neues Gesetz vom 9. Januar 1907 überholt ist. Doch könnte es naheliegen, daraus Rückschlüsse zu ziehen, dass in den heutigen Urhebergesetzen eine entsprechende Bestimmung fehlt. So wurde auch der § 8 Abs. 2 des K.U.G. von 1876 zur Entscheidung der hier behandelten Frage schon von anderer Seite herangezogen.[2] Daher soll auch im Rahmen dieser Arbeit auf ihn eingegangen werden.

[1] Im folgenden kurz K.U.G. von 1876 genannt.

[2] Vgl. Hillig in „Jur. Wochschr.“ 1916 S. 474 u. „385 Gutachten“ S. 37.

§ 8 Abs. 2 des K.U.G. von 1876 lautet: „Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben." Festgestellt muss auch werden, dass in dem alten L.U.G. von 1870, das also etwa in derselben Zeit entstanden ist, eine derartige Bestimmung nicht enthalten ist. Wir finden sie also nur für das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, aber nicht für das an Werken der Literatur bestehende Autorrecht. Der Schluss liegt nahe, dass der Gesetzgeber dem Urheber eines Schriftwerks den Vorlegungsanspruch eben nicht hat versagen wollen. Diese Argumentation kann sich vor allem auf die negative Fassung des § 8 Abs. 2 des K.U.G. von 1876 berufen; denn hiernach hat es den Anschein, als ob der Vorlegungsanspruch grundsätzlich jedem Urheberberechtigtem zustehe und nur dem Urheber an Werken der bildenden Künste versagt sei. Ich halte diese Schlussfolgerung, die auch Hillig ablehnt,[1] jedoch nicht für zutreffend. Es wäre dann doch zunächst erforderlich, dass das Urheberrecht seinem Wesen nach bereits einen solchen Anspruch in sich schliesse. Dies wurde jedoch oben bereits abgelehnt, da es nicht ohne weiteres ersichtlich ist, dass ein Immaterialgüterrecht auch eine gewisse Sachherrschaft begründen kann. Mag man einem Immaterialgüterrecht im einzelnen Fall auch einmal solche Rechtswirkungen beilegen, selbstverständlich sind sie jedoch nicht, weil sie sich nicht aus seiner Natur herleiten lassen, wie schon oben gezeigt wurde. Daran ist m. E. unbedingt festzuhalten. Deswegen gestattet die negative Fassung des § 8 Abs. 2 des K.U.G. von 1876 auch nicht den Rückschluss, dass dem Urheber grundsätzlich der Vorlegungsanspruch zustehe. Ich halte den Wortlaut des Gesetzes vielmehr für rein zufällig; denn nirgends in anderen Urhebergesetzen finden wir einen Anhaltspunkt, der diesen Rückschluss rechtfertigen könnte. Die Fassung des Gesetzes allein kann aber kein stichhaltiger Grund sein, so weitgehende Folgerungen zu ziehen. Dennoch ist es sonderbar, dass eine entsprechende Bestimmung im L.U.G. von 1870 nicht enthalten ist. Sollte dies darin seinen

[1] „385 Gutachten" S. 37.

Grund haben, dass das Interesse des Autors an der Vorlegung mehr Berechtigung hat, als das des Künstlers? Dies kann jedoch nicht der Fall sein; eine unterschiedliche Interessensbewertung kann nicht dazu geführt haben, diesen Anspruch dem Künstler zu versagen, die Frage jedoch für den Autor offen zu lassen. Es besteht wohl ein sehr grosser Unterschied zwischen dem künstlerischen Wert eines Bildes und dem eines Manuskripts; denn das Bild ist die Schöpfung des Malers, das Manuskript aber nicht die Schöpfung des Dichters, sondern lediglich eine zufällige Form der schöpferischen Entäusserung, die an sich nicht den geringsten Wert im Sinne der Kunst hat.[1] Hier jedoch kann dieser Unterschied nicht massgebend sein; denn das Interesse des Künstlers wie auch das des Autors richtet sich nicht auf den Besitz des Bildes oder Manuskripts; es handelt sich lediglich um eine Einsichtnahme. Das Interesse an der Einsichtnahme ist beim Künstler, wie auch beim Schriftsteller in dem hier vorliegenden Fall dasselbe; denn beide verlangen die Vorlegung, weil sie ihr Urheberrecht nach der positiven Seite hin sonst nicht ausüben können. Auch das Interesse des Eigentümers an der Verhinderung der Besichtigung ist in beiden Fällen gleich. Deswegen kann eine unterschiedliche Interessensbewertung durch den Gesetzgeber nicht den Grund für die verschiedene Regelung abgegeben haben. Ich halte es für wahrscheinlicher, dass der Gesetzgeber an den sicherlich nicht allzu häufigen Fall, dass auch ein Schriftsteller Interesse an der Einsichtnahme seines Manuskripts haben kann, um dieses zu veröffentlichen, nicht gedacht oder seine ausdrückliche Regelung nicht für notwendig erachtet hat. Denn der Schriftsteller wird wohl meist eine Abschrift für sich behalten und nicht sein einziges Manuskript veräussern. Der Künstler jedoch wird nur in den wenigsten Fällen eine Kopie seines Kunstwerkes behalten, weil dieses ja etwas Einmaliges ist, im Gegensatz zum Manuskript;[2] und der Fall, dass er erst später den Entschluss fasst, sein Kunstwerk auch weiterhin gewerblich zu verwerten, wird

[1] Vgl. Schlechtriem, Urheberrecht und Eigentum . . . Gruch. Beiträge 57, 822 ff.

[2] Vgl. I. Schlechtriem a. a. O. S. 822, 823.

sicherlich nicht selten sein. Es waren daher wohl rein praktische Gesichtspunkte, die den Gesetzgeber bewogen, den § 8 Abs. 2 in das K.U.G. von 1876 aufzunehmen, im L.U.G. von 1870 jedoch keine entsprechende Bestimmung zu treffen.

Soweit Hillig a. a. O. ausführt, dass man aus der fraglichen Bestimmung im K.U.K. von 1876 keine Umkehrschlüsse für unser heutiges Recht herleiten darf, ist ihm daher sicherlich beizupflichten. Man kann aber andererseits nicht, wie Hillig, aus dieser alten Bestimmung für das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste schliessen, dass das Gesetz auch heute dem Urheber an Werken der Literatur- und Tonkunst den Vorlegungsanspruch versagen will. Denn diese Bestimmung ist weder noch in Kraft noch war sie es je für das Autorrecht. Es ist Hillig[1] hier also insoweit entgegenzutreten, als er seine Entscheidung, dass der Autor keinen Vorlegungsanspruch gegen den Eigentümer des einzigen Manuskripts habe, auf diese alte Bestimmung im K.U.G. von 1876 stützt. Festzustellen ist aber, dass sich der Vorlegungsanspruch aus Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze und dem Wesen des Urheberrechts allein nicht herleiten lässt. Dieses Ergebnis kann jedoch für die Beantwortung des Themas nicht entscheidend sein. Denn vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch sind Bestimmungen über Vorlegung von Sachen enthalten, auf die im Folgenden einzugehen ist.

[1] JW 1916 S. 474.

B. Gibt das BGB dem Urheber einen Vorlegungsanspruch?

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt im Gegensatz zum Urheberrecht einen Vorlegungsanspruch, der in den §§ 809—811 geregelt ist. Ob dem Urheberberechtigten in unserem Fall dieser Anspruch zusteht, und wenn, in welchem Umfange, soll im Folgenden geprüft werden.

I. Die grammatische Auslegung der §§ 809, 810 BGB.

Ausgehend von der Erwägung, dass grundsätzlich niemand einen Eingriff in seine Privatinteressensphäre zu dulden und einem anderen Einblick zu gewähren hat, hat der Gesetzgeber den Vorlegungsanspruch von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. § 809 handelt von der Vorlegung von Sachen, in § 810 ist von der Vorlegung bestimmter Urkunden die Rede. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen soll von dem Wortlaut des Gesetzes ausgegangen werden.

1. § 809 BGB und das Urteil des Reichsgerichts vom 7. November 1908.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Gesetzgeber den Vorlegungsanspruch aus § 809 auf die Fälle beschränkt, dass jemand gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache entweder wirklich hat oder sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, und die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist. Das Manuskript, in Ansehung dessen der Vorlegungsanspruch geltend gemacht wird, ist eine Sache im Sinne des § 809. Die Tatsache, dass es auch gleichzeitig eine Urkunde ist, verhindert nicht, dass auch eine Anwendung des § 809 möglich ist, da sich § 810 nur auf die Vorlegung ganz bestimmter Urkunden beschränkt.[1] Das

[1] RGKom. § 809, 2 S. 492; § 810,1 S. 493.

Eigentum desjenigen, von dem die Vorlegung der Sache verlangt wird, steht dem Vorlegungsanspruch nicht entgegen,[1] sodass sich insoweit in unserem Falle keine Bedenken ergeben.

Im allgemeinen unterscheidet man zwei Fälle im Rahmen des § 809: erstens, der die Vorlegung Verlangende hat einen Anspruch in Ansehung der Sache gegen den Besitzer derselben, und zweitens, er will sich Gewissheit verschaffen, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht. In beiden Fällen muss also ein Anspruch zwischen dem die Vorlegung Verlangenden und dem Besitzer zumindest in Frage kommen. Es ist hier die in § 194 Abs. 1 gegebene Definition, wonach ein Anspruch „das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen" ist, heranzuziehen. Der Anspruch setzt somit, sei er obligatorisch oder dinglich, eine Beziehung zwischen einem bestimmten Berechtigten und einem bestimmten Verpflichteten voraus. Diese Rechtsbeziehung muss in unserem Fall zwischen dem Urheberberechtigten und dem Eigentümer in Ansehung des Manuskripts, d. h. des Papiers — im Gegensatz zum Geisteswerk — bestehen. In Frage kämen die Befugnisse des Urhebers aus §11 L.U.G. von 1901, die sich als Verbietungsrechte darstellen, wobei es ohne Bedeutung ist, dass sie hier nicht geltend gemacht werden, da es sich nur darum handelt, ob eine Rechtsbeziehung überhaupt besteht. Legt man den Wortlaut des § 809 „Anspruch in Ansehung der Sache" eng aus, so wird man es wohl ablehnen müssen, das Verbietungsrecht des Urhebers für einen solchen Anspruch im Sinne dieses Paragraphen zu halten. Denn der Urheberberechtigte hat gegen den Eigentümer des Manuskripts nur Ansprüche in Ansehung des Geisteswerks, aber nicht solche in Ansehung des Manuskripts als Sache, aufgrund deren er die Vorlegung verlangen könnte. Der Wortlaut des § 809 „Anspruch in Ansehung der Sache" hat jedoch in Literatur und Praxis eine recht weitherzige Auslegung gefunden.[2] So geht auch das Reichsgericht in der Entscheidung des Ersten Zivilsenats vom 7. November 1908 (**69**,401 ff) still-

[1] Planck § 809, S. 1599; RG 69,406.

[2] Pries a. a. O. S. 36; Dierschke a. a. O. S. 47; Planck § 809 S. 1600; RG **69** 401 ff.

schweigend davon aus, dass das ausschliessliche Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrecht des Urhebers demselben einen Anspruch im Sinne des § 809 gegen den Eigentümer des Manuskripts gebe. Sicherlich sind die sich aus dem Urheberrecht ergebenden Verbietungsrechte (s. §11 L.U.G. 1901) Ansprüche, da der Urheber das Recht hat, von dem Eigentümer die Unterlassung der Veröffentlichung seines Werkes zu verlangen. Ob diese Ansprüche jedoch auch in Ansehung der Urkunde selbst bestehen, und nicht nur in Ansehung des Geisteswerks, dürfte aber nicht ganz unzweifelhaft sein. In unserem und in ähnlichen Fällen lässt sich jedoch m. E. eine weite Auslegung des Gesetzes im obigen Sinne rechtfertigen. — So halte ich auch den von der Wissenschaft gezeigten und von der Praxis (RG **69**, 401 ff) eingeschlagenen Weg für richtig. Denn man darf das Geisteswerk und die Form, an die es gebunden ist, hier nicht auseinanderreissen. Da es sich um das einzige Manuskript handelt, hängen Geisteswerk und Materie so eng zusammen, dass der Anspruch hinsichtlich des Geisteswerks sich auch immer in Ansehung des Manuskripts auswirken muss. Es würde daher dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wollte man sich hier streng an seinen Wortlaut halten. Man wird vielleicht sogar sagen können, dass gerade die Worte „in Ansehung" es ermöglichen, unseren Fall insoweit sogar noch unter den Wortlaut des Gesetzes zu bringen.[1] Aus diesen Gründen ist daher trotz der oben geäusserten Bedenken der von Literatur und Praxis vertretenen Ansicht beizupflichten und der Anspruch des Urhebers gegen den Besitzer des einzigen Manuskripts auf Unterlassung der Benutzung desselben zum Zwecke der Veröffentlichung (§11 L.U.G. 1901) als Anspruch „in Ansehung der Sache" im Sinne des § 809 zu betrachten.

Es sind oben im Rahmen des § 809 zwei Fälle unterschieden worden, von denen der zweite, nämlich der, dass die Vorlegung verlangt wird, um festzustellen, ob ein Anspruch in Ansehung der vorzulegenden Sache bestehe, hier von vornherein ausscheiden muss. Denn dem Urheberberechtigten steht das sich aus § 11 L.U.G. 01 ergebende Verbietungsrecht unzweifelhaft zu, es ist also

[1] Vgl. Dierschke S. 47,

nicht nötig, dass er sich hierüber noch Gewissheit verschafft. Aber dennoch soll auch der zweite Fall des § 809 im Rahmen dieser Arbeit kurz erörtert werden, weil sich hiermit das Reichsgericht in dem bereits oben zitierten Urteil vom 7. Nov. 1908 ausführlich befasst hat, und an diese Ausführungen später angeknüpft werden muss, da sie für die Beantwortung unserer Frage von grosser Bedeutung sind. Es empfiehlt sich mit dieser für unseren Fall wichtigen Entscheidung zu beginnen, zumal auch die in Frage kommende Literatur sich fast durchweg mit ihr auseinandersetzt. Sie erging seinerzeit in dem Streit zwischen Frau Förster-Nietzsche als Alleinerbin ihres Bruders gegen die Erben Overbeck um die Veröffentlichung der Briefe Nietzsches an den verstorbenen Professor Overbeck. Da hier das Reichsgericht ein sogenanntes Individual- oder Persönlichkeitsrecht an den Briefen ablehnte, wurde dieser Fall lediglich von der urheberrechtlichen Seite aus behandelt. Auch insoweit sind die Voraussetzungen dort wie hier dieselben, als keine Abschriften der Briefe vorhanden waren, eine Veröffentlichung derselben durch Frau Förster-Nietzsche also nur nach einer Einsichtnahme möglich war. Wenn das Gericht in dieser Entscheidung auch auf den Vorlegungsanspruch zwecks Veröffentlichung einging, so bildete doch den Ausgangspunkt dieser Erörterung die Tatsache, dass der Empfänger als der Eigentümer der Briefe diese von sich aus vervielfältigen und veröffentlichen wollte, der Absender aber — oder dessen Erbe — unter Berufung auf ein angebliches Urheberrecht dies untersagte. Die Vorlegung sollte daher hier vornehmlich dem Zwecke dienen, festzustellen, ob tatsächlich ein Urheberrecht an den Briefen bestand, aufgrund dessen die Veröffentlichung derselben durch den Empfänger von dem Absender verboten werden konnte. Der Vorlegungsanspruch wurde daher vom Reichsgericht zunächst von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet, als es im Rahmen dieser Arbeit zu geschehen hat. Es ist der zweite Fall des § 809, der dieser Entscheidung des Reichsgerichts zugrundeliegt. Aber die an Hand dieses Falles vom Reichsgericht angestellten rechtlichen Erwägungen sind auch hier zu verwerten. Wie schon oben gesagt, ist davon auszugehen, dass das Verbietungsrecht des Urhebers einen

„Anspruch in Ansehung der Sache“ im Sinne des § 809 darstellt. Da der Kläger in dem oben erwähnten Fall, der dem Reichsgericht vorlag, die Einsichtnahme verlangte, um sich Gewissheit zu verschaffen, ob ihm ein solcher Anspruch zustand, und die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse war, liess sich der Vorlegungsanspruch direkt aus § 809 herleiten. Wenn in der angeführten Entscheidung dem Kläger der Vorlegungsanspruch zugesprochen wurde, so geschah dies nur, damit er feststellen konnte, ob ihm die sich aus dem Urheberrecht ergebenden Befugnisse auch tatsächlich zustanden. Nur für den zweiten Fall des § 809 lässt sich nach der Ansicht des Reichsgerichts der Vorlegungsanspruch begründen. Sieht man diese Begründung als die einzig mögliche an — dies soll hier zunächst auch einmal unterstellt werden — so muss man auch der weiteren Folgerung des Reichsgerichts zustimmen, dass nämlich der Kläger diesen Vorlegungsanspruch nicht benützen darf, um nun seinerseits das Geisteswerk (die Briefe) zu veröffentlichen. Diese Ansicht des Reichsgerichts ist von verschiedenen Seiten[1] angegriffen worden; m. E. — in diesem Punkte wenigstens — zu Unrecht. Denn durchaus folgerichtig heisst es in der Entscheidung: „Es würde daher gegen Treu und Glauben verstossen, das Recht auf Vorlegung zu benutzen, um selbst die Briefe zu veröffentlichen . . .“ Wenn das Gesetz nämlich den Vorlegungsanspruch ausdrücklich nur dann gibt, wenn das Interesse des Klägers an der Vorlegung darin besteht, festzustellen, ob ihm ein Urheberrecht zusteht, so geschieht es doch lediglich zu dem Zweck, dass er sich hierüber Gewissheit verschaffen kann. Benutzt nun der Kläger die Möglichkeit, die Vorlegung aus diesem Grunde zu verlangen dazu, um seinerseits das Schriftwerk zu veröffentlichen, so verstösst dies m. E. sehr wohl gegen Treu und Glauben. Der Zweck des Vorlegungsanspruchs besteht eben, wenn er nur mit der Begründung des Reichsgerichts zugelassen wird, lediglich darin, dem Kläger die Möglichkeit zu verschaffen, festzustellen, ob ihm urheberrechtliche Befugnisse zustehen. Der Urheber, dem der Vorlegungsanspruch nur aus diesem Grunde vom Gesetz gegeben wird, wie

[1] Jung a.a.O. S. 221; Lippmann a.a.O. S. 365.

hier dem Reichsgericht folgend einmal angenommen worden ist, würde durch Ausnutzung dieser Möglichkeit den Zweck des Gesetzes geradezu in sein Gegenteil verkehren. Soweit also das Reichsgericht den Begriff von Treu und Glauben zur Begründung dieser Ansicht heranzieht, ist ihm durchaus zuzustimmen, und die von ihm gegebene Einschränkung des Vorlegungsanspruchs ist die logische Folge seiner Begründung.

Wenn das Reichsgericht jedoch weitergeht und die zunächst speziell nur für diesen Fall gegebene Entscheidung dahingehend verallgemeinert, dass es nicht nur hier, sondern grundsätzlich gegen Treu und Glaube verstosse, wenn der Urheber sich sein Manuskript vom Eigentümer vorlegen liesse, um es zu veröffentlichen, so ist dies m. E. nicht zutreffend. Es darf nicht vergessen werden, dass die vom Reichsgericht unter Hinweis auf den Begriff von Treu und Glauben gegebene Entscheidung davon ausgeht, dass die Vorlegung mit der Begründung verlangt wird, dass der Kläger sich nur Gewissheit verschaffen will, ob das Schriftwerk urheberrechtlichen Schutz geniesst. Wenn nun aber dieser Grund nicht in Frage kommt, und die Vorlegung nur dem Zwecke dienen kann, die Veröffentlichung durch den Urheber zu ermöglichen, dann liegen ganz andere Voraussetzungen vor, die Vorlegung kann mit der oben gegebenen Begründung überhaupt nicht verlangt werden und die für den dem Reichsgericht vorliegenden Fall zutreffenden Erwägungen nach Treu und Glauben können daher auch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Denn die Begründung, mit der das Reichsgericht im Fall Förster-Nietzsche gegen die Erben Overbeck dem Kläger den Vorlegungsanspruch zwar zugesprochen, aber eingeschränkt hat, ist eben nur auf diesen speziellen Fall zugeschnitten. Wenn dagegen der Fall entschieden werden soll, dass ein Urheber, wie hier, die Vorlegung des Schriftwerks lediglich zu dem Zwecke verlangt, dieses zu veröffentlichen, so kann weder die vom Reichsgericht gegebene Begründung aus § 809 noch der Begriff von Treu und Glauben in dem Sinne, wie ihn das Reichsgericht verwandt hat, herangezogen werden. Hieraus erhellt, dass der vom Reichsgericht beschrittene Weg in unserem Fall nicht zum Ziele führen kann. Es ist vielmehr nach

einer anderen gesetzlichen Grundlage zu suchen, wenn für den hier behandelten und ähnliche Fälle eine Lösung gefunden werden soll.

Die vom Reichsgericht in dem erwähnten Urteil auf S. 406 angestellten, ganz allgemein gehaltenen Erwägungen aufgrund deren ein Vorlegungsanspruch zwecks Veröffentlichung durch den Urheber abgelehnt wird, können für die Entscheidung unseres Falles also nicht ausschlaggebend sein. Denn sie sind unter dem Eindruck des dem Reichsgericht vorliegenden speziellen Falles entstanden und gründen sich fast durchweg auf Erwägungen von Treu und Glauben, die aber gerade immer nur für den vorliegenden Fall Gültigkeit haben können. Soweit sich die Angriffe in der Wissenschaft[1] gegen diese Argumentationen richten, halte ich sie daher für durchaus berechtigt. Mag man den Begriff von Treu und Glauben für schlechthin subjektiv halten, wie ihn Jung (a. a. O.) auffasst, oder auch Staudinger[2] folgen, der ihn gerade als objektiv bezeichnet, so bleibt doch die Tatsache bestehen, dass er als ein sehr dehnbarer Begriff nur mit äusserster Vorsicht und nur für den einzelnen Fall anzuwenden ist. Eine Entscheidung soll in erster Linie auf den Wortlaut und den Zweck des Gesetzes, und erst in zweiter Linie auf den Begriff von Treu und Glauben, gestützt werden.[3] Allein die Tatsache, dass es bereits von verschiedenen Seiten unternommen wurde (Jung, Lippmann a. a. O.) nachzuweisen, dass die Entscheidung des Reichsgerichts, soweit sie sich auf Treu und Glauben beruft, gerade gegen diesen Begriff verstosse, beweist nur zu deutlich, auf wie unsicheren Füssen eine Entscheidung steht, die sich nur auf Erwägungen von Treu und Glauben gründet. Es soll daher hier von diesem Begriff nach Möglichkeit abgesehen werden, und eine Entscheidung unseres Falles aus dem Wortlaut des Gesetzes unter Berücksichtigung aller einschlägiger Stellen gefunden werden. Der enggefasste zweite Fall des § 809, von dem das Reichsgericht ausgeht, kann — wie gezeigt — hier nicht als Grundlage für den Vorlegungsanspruch

[1] Jung, S. 221, 222; Lippmann, S. 365, 366.
[2] § 242 I S. 28.
[3] Planck, § 242, 2 S. 42.

dienen. Es ist also zu prüfen, ob er sich nicht aus einer anderen gesetzlichen Bestimmung herleiten lässt.

Hier liegt die Frage nahe, ob nicht die Voraussetzungen für den ersten Fall des § 809: „Wer gegen den Besitzer einen Anspruch in Ansehung der Sache hat . . .“ gegeben sind. Dies ist, was lediglich diese Voraussetzung betrifft, sicherlich der Fall; denn der Urheber hat auch hier die Befugnisse des § 11 L.U.G. von 1901 gegenüber dem Eigentümer des Manuskripts, die sich, wie oben dargelegt, als Ansprüche in Ansehung des Manuskripts darstellen. Das Gesetz verlangt jedoch noch ein weiteres, nämlich „dass die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist“. Von welcher Art das Interesse ist, ist gleichgültig; weder ein Vermögensinteresse noch ein rechtliches Interesse braucht vorzuliegen.[1] Jedoch muss das Interesse an der Vorlegung gerade durch den Anspruch begründet sein, den der Kläger gegen den Besitzer der Sache hat. Ist diese Beziehung zwischen den Vorlegungsinteressen und dem Anspruch in Ansehung der vorzulegenden Sache nicht vorhanden, so muss der Vorlegungsanspruch unbeachtlich bleiben. Denn irgend ein anderes Interesse an der Vorlegung der Sache wird nicht berücksichtigt.[2] In unserem Fall besteht nun der Anspruch des Urheberberechtigten gegenüber dem Eigentümer des Manuskripts darin, dass er ihm verbieten kann, das Geisteswerk zu veröffentlichen, das Interesse an der Vorlegung beruht aber nicht auf dieser Untersagungsbefugnis des Urhebers. Die Vorlegung ist hier nämlich für den Urheber nur deswegen von Bedeutung, weil er von seinem Verwertungsrecht Gebrauch machen will. Der Grund, warum die Vorlegung vom Urheber verlangt wird, ist also nicht der Anspruch in Ansehung der Sache, sondern eine Befugnis, die von einem eventuellen Vorlegungsanspruch abgesehen, keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen dem Urheber und Eigentümer in Ansehung der Sache nicht wie dieser aus der negativen, sondern aus der positiven Seite des Urheberrechts ergibt. Unterscheidet man daher streng zwischen

[1] Staudinger, § 809 S. 1651. Nach Pries (a a. O. S. 48) ist es auch hier ein rechtliches Interesse wie in § 810.

[2] Planck, § 809 S. 1601; Dierschke, S. 55.

der positiven und negativen Seite des Urheberrechts, so kommt man zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 809 hier nicht vorliegen. Aber es ist m. E. auch eine andere Auslegung des Gesetzes möglich, die zwar nicht ganz dem Wortlaut desselben entsprechen würde, sich aber doch aus anderen Gesichtspunkten möglicherweise rechtfertigen liesse. Denn es ist zu berücksichtigen, dass sowohl der Anspruch in Ansehung der Sache wie auch die Befugnis zur Veröffentlichung des Werkes dieselbe Rechtsquelle haben, nämlich das Urheberrecht. Das Interesse an der Ausübung der Veröffentlichungsbefugnis steht somit doch in einem gewissen Zusammenhang mit dem Anspruch in Ansehung der Sache, wenn es sich auch nicht gerade auf denselben gründet. Dieser Hinweis auf die eventuelle Möglichkeit einer ausdehnenden Auslegung des § 809 mag zunächst genügen. Es soll im Folgenden, nachdem dargelegt worden ist, dass sich der Wortlaut des § 809 nicht mit unserem Fall deckt, untersucht werden, ob nicht der § 810 als Anspruchsgrundlage dienen kann, sodass von einer extensiven Auslegung des § 809 abgesehen werden könnte.

2. § 810 BGB.

§ 810 behandelt die Vorlegung von Urkunden. Auch das Manuskript ist eine Urkunde, da es eine Gedankenäusserung in dauernden Zeichen verkörpert;[1] hierbei ist es gleichgültig, ob die Urkunde geschaffen ist, um als Beweismittel zu dienen oder nicht.[2] Jedoch gibt das Gesetz den Vorlegungsanspruch nicht in Ansehung aller Urkunden schlechthin; vielmehr sind drei Gruppen in § 810 aufgezählt, von denen für unseren Fall nur die erste interessiert. Es wird hier verlangt, dass die Urkunde im Interesse des die Einsicht Verlangenden errichtet worden ist. Der objektive Wert des Inhalts für den die Einsicht Verlangenden genügt somit nicht, sondern die Urkunde muss schon zu dem Zwecke errichtet sein, als Beweismittel oder Rechtsbehelf zu dienen.[3] So wird in ähn-

[1] RGRKomm. § 810, 1 S. 493.

[2] Planck § 810, 2 S. 1603.

[3] Staudinger § 810 II 2e S. 1656; Planck § 810, 3c S. 1605; Enneccerus II § 216 Fussnote 1.

lichen Fällen, wie z. B. bei Tagebüchern und privaten Aufzeichnungen ganz allgemein nicht angenommen, dass dieselben errichtet werden, um auf rechtliche Beziehungen des Schreibers einzuwirken oder um soche zu sichern.[1] Weiterhin wird es in der Literatur und Praxis auch aus diesem Grunde abgelehnt, für Briefe den Vorlegungsanspruch aus § 810 zu geben.[2] In unserem Fall ist es daher auch m. E. nicht angängig, das Manuskript unter die in § 810 aufgezählten Arten von Urkunden zu rechnen; denn es ist nicht in dem dem Gesetz zugrundeliegenden Sinne von dem Urheber in seinem Interesse errichtet worden, sondern im Interesse eines anderen, dem das Geisteswerk hierdurch zugänglich gemacht werden sollte. Ein Vorlegungsanspruch aus § 810 kann daher nicht in Frage kommen.

II. Die logische Auslegung des Gesetzes.

1. Rechtfertigung der logischen Auslegung gegenüber der grammatischen.

Aus dem Wortlaut der §§ 809 und 810 lässt sich, wie gezeigt, ein Vorlegungsanspruch nicht herleiten. Aber der Wortlaut des Gesetzes allein kann nicht für die Entscheidung unserer Frage von Bedeutung sein; es ist auch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in seiner Gesamtheit zu forschen. Das lediglich aufgrund einer grammatischen Gesetzesauslegung gefundene Ergebnis ist auch dahingehend zu untersuchen, ob es nicht mit dem Sinn des Gesetzes im offensichtlichen Widerspruch steht. Denn nicht allein auf Redeweise, Satzbau und Sprachgebrauch des Gesetzes ist bei seiner Auslegung der Wert zu legen; zu dieser sogenannten grammatischen Auslegung muss vielmehr die sinngemässe sogenannte logische hinzukommen, wenn man den wirklichen und wahren Willen des Gesetzes finden will.[3] Diese sinngemässe Gesetzesauslegung unter Heranziehung und Vergleich aller dem zu entscheidenden Fall ähnlichen Bestimmungen, wie sie im Folgenden vorgenommen werden soll, lässt sich somit nicht nur rechtfertigen,

[1] Vgl. Planck § 810, 3c und die dort angegebenen Entscheidungen.
[2] Planck § 809 S. 1600; RG **69**, 405.
[3] Enneccerus I § 51 S. 149.

sondern ist sogar unbedingt erforderlich, auch wenn nach dem Wortlaut der Paragraphen bereits eine Entscheidung gefunden ist. Das bis jetzt aufgrund lediglich grammatischer Auslegung gewonnene Ergebnis lautet: Es lässt sich weder aus den Urhebergesetzen noch aus dem BGB ein Anspruch des Urhebers gegen den Eigentümer des einzigen Manuskripts auf Vorlegung desselben herleiten. Die als Thema gestellte Frage müsste somit verneint werden. Dieses Ergebnis wird vom Reichsgericht auch aus dem Sinn des Gesetzes heraus zu begründen versucht,[1] in der Literatur dagegen als gerade gegen den Sinn des Gesetzes verstossend abgelehnt.[2] Es ist daher im Folgenden eingehend zu untersuchen, ob die lediglich aufgrund des Wortlauts der gesetzlichen Normen hier gefundene Entscheidung auch mit dem Sinn des ganzen Gesetzes in Einklang gebracht werden kann.

2. Die allgemeinen Rechtsgedanken des Gesetzes, die bei einer logischen Auslegung zu berücksichtigen sind.

Oben ist bereits untersucht worden, ob sich aus dem Wesen des Urheberrechts ein Vorlegungsanspruch herleiten lässt. Dies musste verneint werden, weil das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht grundsätzlich keine — wenn auch noch so beschränkte — Sachherrschaft begründen kann. Andererseits ist aber wieder zu bedenken, dass ein Recht des Eigentümers, die Einsichtnahme zu verweigern, sich auch nicht lediglich als Sachherrschaft auswirken würde; denn wenn der Eigentümer die Ausübung der urheberrechtlichen Befugnisse verhindern kann, so übt er ebenfalls eine Herrschaft über das Geisteswerk aus. Es erhebt sich daher die Frage — entsprechend der oben hinsichtlich des Urheberrechts gestellten —, ob der Inhalt des Eigentums grundsätzlich eine solche Herrschaft rechtfertigt. Das Reichsgericht glaubt diese Frage bejahen zu können.[3] Jung[4] dagegen hat m. E. mit Recht darauf hin-

[1] RG **69**, 406; **79**, 400.

[2] Jung a.a.O. S.222. Enneccerus II S.717 § 215 Fussnote 2. Lippmann a.a.O. S. 365/6; vgl. auch Burckas a. a. O. S. 59. Anderer Ansicht: Hillig JW 1916 S. 474.

[3] RG **69**, 401 ff.; **79** 400; vgl. auch Hillig JW 1916 S. 474.

[4] A. a. O. S. 220.

gewiesen, dass das Eigentum einen ganz anderen rechtlichen Zweck und Inhalt hat, als ihm vom Reichsgericht in der angeführten Entscheidung beigelegt wird. Es ist bei dieser Frage vor allem zu entscheiden, inwieweit die Verweigerung der Vorlegung durch den Eigentümer lediglich die Ausnutzung einer rein tatsächlichen Herrschaftsgestaltung ist, und inwieweit sich diese Ausnutzung rechtlich durch das Eigentumsrecht rechtfertigen lässt. In den Entscheidungen des Reichsgerichts werden diese beiden Punkte jedoch m. E. nicht genügend scharf auseinander gehalten. Hier muss aber betont werden, dass der rechtliche Zweck und Inhalt des Eigentums, wie er sich vor allem aus § 903 ergibt, doch lediglich auf eine möglichst unbeschränkte Sachherrschaft hinweist. In dem Schutz dieser Sachherrschaft erschöpft sich das Eigentumsrecht, nirgends aber lässt sich ein Anhaltspunkt dafür finden, dass der Zweck des Gesetzes so weit gehe, dem Eigentümer durch diese Sachherrschaft noch eine grössere Herrschaftsmöglichkeit, die aber nun nicht mehr Sachherrschaft ist, zu garantieren. Ist dem Eigentümer aufgrund seines Eigentumsrechts die tatsächliche Möglichkeit gegeben, die Vorlegung der Sache und somit auch die Ausübung des Urheberrechts zu verhindern, und macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist dies die Ausnützung einer durch die Sachherrschaft geschaffenen Lage zu einer Herrschaft über das Geisteswerk, die in dem Inhalt und Zweck des Eigentumsrechts jedenfalls keine Rechtfertigung findet. Es wirkt sich also die Verweigerung der Vorlegung unter Berufung auf das Eigentum hier zu einer Einwirkung auf das Urheberrecht aus, die sich genau so wenig aus dem Wesen des Eigentums herleiten lässt, wie der Vorlegungsanspruch aus dem Wesen des Urheberrechts.[1] Es ist daher durchaus nicht zutreffend, wenn sich das Reichsgericht (RG **69**, 406) bei der Begründung seiner Entscheidung auf das Wesen und den Inhalt des Eigentums beruft. Aufgrund des vom Reichsgericht (RG **79**, 400) aufgestellten Satzes: „Wo er (der Zwiespalt zwischen Urheberrecht und Eigentum) aber im Einzelfalle eintritt, da kann grundsätzlich das Urheberrecht nur unbeschadet des Eigentumsrechts, das Eigentumsrecht nur unbeschadet

[1] Anderer Ansicht Hillig JW 1916, S. 474 und Burckas S. 19.

des Urheberrechts geltend gemacht werden.", dessen grundsätzliche Richtigkeit nicht bestritten werden soll, lässt sich hier jedoch die Streitfrage nicht lösen. Wenn aber gerade mit diesem Grundsatz die Entscheidung des Reichsgerichts (RG **79**, 400), dass dem Urheber der Vorlegungsanspruch nicht zusteht, begründet wird, so ist dies nicht haltbar; denn dann würde das Eigentumsrecht nicht unbeschadet des Urheberrechts geltend gemacht werden, sondern gerade die Ausübung der urheberrechtlichen Befugnisse verhindern. Es lässt sich eben eine Lösung dieser Frage nicht finden, ohne dass das eine Recht durch die Ausübung des anderen in gewisser Hinsicht beschränkt wird. Vielmehr ist zu untersuchen, welchem der beiden Rechte hier der Vorrang zukommt, und welches als das wertvollere zu betrachten ist.

Bevor versucht werden soll, aus der Regelung ähnlich gelagerter Fälle den Willen des Gesetzgebers zu finden, ist im Anschluss an die obigen Ausführungen noch eines festzustellen, wenn man das Verhältnis des Eigentumsrechts zu dem Urheberrecht betrachtet. Es ist dargelegt worden, dass es nicht Inhalt des Eigentums ist, die Ausübung des Urheberrechts zu verhindern, vielmehr, dass durch das Eigentum nur ein Sachinteresse geschützt werden soll. Das Sachinteresse ist jedoch bei der Verweigerung der Vorlegung gleich Null, oder zumindest doch sehr gering, wenn man etwa ein Interesse des Eigentümers annehmen will, aus Furcht vor Beschädigung des Manuskripts, jede fremde Einwirkung zu unterbinden. Nur soweit ein solches Interesse vorhanden wäre, würde es im Eigentumsrecht eine rechtliche Grundlage finden. Jedoch in den Entscheidungen des Reichsgerichts ist von einem derartigen Interesse des Eigentümers, aufgrund dessen er die Vorlegung möglicherweise verhindern könnte, keineswegs die Rede. Das Vorliegen eines solchen Interesses ist auch m. E. im allgemeineu nicht anzunehmen; wenn es aber beim Eigentümer vorhanden sein sollte, ist ihm sicherlich nur geringe Bedeutung beizumessen, und erscheint es nicht im erheblichen Masse schutzwürdig, weil durch die Vorlegung die Sache nicht aus dem Herrschaftsbereich des Eigentümers kommt, dieser vielmehr noch den Besitz an ihr behält. Auf der anderen Seite steht jedoch das

Interesse des Urhebers an der Veröffentlichung, das gerade durch das Urhebergesetz geschützt werden soll. Die Interessen des Urhebers an der Veröffentlichung sind also vom Gesetz geschützt, dagegen ist das Interesse, das der Eigentümer an der Verhinderung dieser Rechtsausübung hat, und das, abgesehen von dem obenerwähnten möglicherweise vorhandenen, aber nicht schutzwürdigen geringen Sachinteresse, den einzigen Beweggrund für die Vorlegungsverweigerung bildet, nirgends im Gesetz anerkannt. Eine grundsätzliche Betrachtung über den Zweck und Inhalt des Urheberrechts und des Eigentumsrechts konnte, wie oben gezeigt, keinen Hinweis auf die zu fällende Entscheidung geben. Dagegen zeigt nunmehr eine Abwägung der in diesem Fall auf beiden Seiten zutagetretenden Interessen, dass das Interesse des Urhebers hier als das wertvollere und schutzwürdigere erscheint, zumal auch die Allgemeinheit an der Veröffentlichung eines Geisteswerks stark interessiert ist. Diese mehr allgemein gehaltenen Erwägungen sollen jedoch nicht allein für die Entscheidung ausschlaggebend sein. Die Betrachtung ist vor allem darauf zu richten, welche Lösung der widerstreitenden Interessen das Gesetz in ähnlich gelagerten Fällen getroffen hat.

Ähnliche Fälle, die das Verhältnis des Urhebers zum Eigentümer des Schriftwerks behandeln, sind im Gesetz nicht geregelt. Aber für andere Rechte, deren Ausübung auch nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass der Besitzer oder Eigentümer einer Urkunde diese zur Verfügung stellt, sind mehrfach Bestimmungen getroffen, die im Rahmen dieser Arbeit verwertet werden können. Die häufigsten dieser Fälle und diejenigen, die dem unsrigen ähnlich sind, sollen hier zum Vergleich herangezogen werden. Es ist zunächst die unter dem Abschnitt „Übertragung der Forderung“ stehende Bestimmung des § 402 anzuführen. Hier wird vom Gesetz bestimmt, dass der bisherige Gläubiger bei der Abtretung einer Forderung die zum Beweise derselben dienenden Urkunden dem neuen Gläubiger auszuliefern hat. Der aus einem Forderungsrecht Berechtigte kann also von demjenigen, der im Besitze der zum Beweise des Forderungsrechts erforderlichen Urkunden ist, die Auslieferung derselben an sich verlangen.

Dieser Fall musste vom Gesetz besonders geregelt werden, da der Vorlegungsanspruch der §§ 809 ff. dem neuen Gläubiger hier nicht zum Ziel verhelfen würde. Es wurde somit ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen, das von dem der Abtretung zugrundeliegenden Kausalgeschäft unabhängig ist und lediglich dem Zwecke dienen soll, dem neuen Forderungsberechtigten die Ausübung seines Rechtes nicht unnötig zu erschweren. Aus diesem Grunde wird hier derjenige, der im Besitze der Mittel ist, die zu der Ausübung des Rechtes eines anderen erforderlich sind, verpflichtet, dieselben diesem herauszugeben. Auch in unserem Fall kann der Urheberberechtigte sein Recht nicht ausüben, weil der Eigentümer sich im Besitz des dazu erforderlichen Mittels, nämlich des einzigen Manuskripts befindet. Die Regelung des § 402 mit der vom Reichsgericht gefundenen Entscheidung verglichen zeigt, dass das Gesetz in diesem Fall das Gegenteil von dem zum Ausdruck gebracht hat, was dem Reichsgericht Rechtens erschien. Durch die §§ 412, 413 ist das Anwendungsgebiet des § 402 sehr weit ausgedehnt; der in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommende Grundsatz beeinflusst also das gesamte Recht sehr stark und gewinnt somit bei einem Vergleich mit dem oben allein durch grammatische Auslegung gefundenen Ergebnis besondere Bedeutung.

Aber auch an anderen Stellen des Gesetzes tritt der in § 402 zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke deutlich hervor. So beweist die Bestimmung des § 896 vielleicht noch deutlicher die Absicht des Gesetzes, demjenigen, der sein Recht verfolgen will, auch die hierzu erforderlichen Urkunden zugängig zu machen. Es wird nämlich in § 896 bestimmt, dass derjenige, der einen Berichtigungsanspruch hat, wenn zur Geltendmachung desselben die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nötig ist (§ 42 und 43 Grundbuchordnung), verlangen kann, dass derselbe dem Grundbuchamt vorgelegt werde. Diese Bestimmung verdient insofern besondere Beachtung, als hiernach der Anspruch auf Vorlegung sich gegen jeden dritten Besitzer der Urkunde richten kann, ohne dass es nötig ist, dass der fragliche Anspruch gegen ihn geht.[1] Hieraus ist ersichtlich,

[1] Planck § 896,4 S. 245; RG. 69,42.

dass der Gesetzgeber, um einem Berechtigten zur Durchsetzung seines Rechts zu verhelfen, sogar für dritte unbeteiligte Personen die Verpflichtung aufstellt, die zur Verwirklichung des dem anderen zustehenden Rechtes erforderlichen Urkunden vorzulegen. Man konnte vielleicht im Falle des § 402 der Ansicht sein, dass der Herausgabeanspruch hinsichtlich der Urkunden eine weitere Auswirkung der durch das Kausalgeschäft und den Abtretungsvertrag bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Zedent und Zessionar ist; hier jedoch, im Falle des § 896, ist es offensichtlich, dass irgendwelche Rechtsbeziehungen zwischen dem die Vorlegung Verlangenden und dem Verpflichteten durchaus nicht vorzuliegen brauchen, wenn das Gesetz dem Berechtigten die zur Ausübung seines Rechts nötigen Urkunden zugängig machen will. Die vom Reichsgericht,[1] Hillig[2] und Burckas[3] vertretene Ansicht, dass es dem Eigentümer nicht zugemutet werden könne, seine Sache zwecks Ausübung des Rechtes eines anderen zur Verfügung zu stellen, erweist sich hier als mit dem Willen des Gesetzes nicht vereinbar; denn in § 402 kommt ganz deutlich zum Ausdruck, dass der Eigentümer — hier hat nämlich der alte Gläubiger noch insoweit Eigentum an den Beweisurkunden als diese nicht nach § 952 in das Eigentum des neuen Gläubigers übergegangen sind — nicht nur dann in seiner Sachherrschaft beschränkt wird, wenn er in andere Rechte eingreifen, sondern auch, wenn er deren Ausübung verhindern will. Es liegt eben, wie schon oben behauptet, durchaus nicht in der Natur und dem Zweck des Eigentums, eine Herrschaftsmöglichkeit zu vermitteln, die über den Rahmen einer Sachherrschaft hinausgeht.

Wenn in den §§ 402, 896, besonders aber auch in den §§ 809 ff. der Wille des Gesetzes, die Ausübung eines Rechtes nicht durch die Vorenthaltung von Urkunden, die zur Durchsetzung desselben erforderlich sind, durch Dritte verhindern zu lassen, deutlich zum Ausdruck kommt, so liegt diesen Bestimmungen sicherlich eine gewisse Interessenbewertung zugrunde. Offenbar wird doch das

[1] RG 69, 406.
[2] JW 1916 S. 474.
[3] A. a. O. S. 19.

Interesse an der Durchsetzung eines Rechtes höher bewertet, als das Interesse des Besitzers der Urkunden, mag es nur an der ungeschmälerten Sachherrschaft über dieselben bestehen, oder sich auch auf die Verhinderung gewisser Rechte erstrecken, zu deren Ausübung die Urkunden erforderlich sind. Es kommt also in diesen Bestimmungen des Gesetzes derselbe Gedanke zum Ausdruck, der oben bei einer Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers, wie sie in unserem Falle vorliegen, ausgesprochen wurde. Dies beweist die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung, dass das Interesse des Urhebers an der Veröffentlichung seines Werkes nach dem Willen des Gesetzes höher zu bewerten ist, als das Interesse des Eigentümers an der Verhinderung der dem Urheber zustehenden Befugnis.

Von Jung[1] wird der Gedanke aufgeworfen, die Bestimmungen des § 952 zur Lösung der hier behandelten Frage heranzuziehen, weil in ihr der Grundsatz zum Ausdruck komme, dass die Möglichkeit, dass „einer, der nicht Berechtigter aus dem Papier ist, aber Ausschlussberechtigter am Papier, die Ausübung des Rechtes aus dem Papier verhindern könnte", ausgeschaltet werden soll. Da auch dies eine Bestätigung des schon in anderen Bestimmungen gefundenen Rechtsgedankens wäre, soll hier näher darauf eingegangen werden. Der § 952 enthält in Absatz 1 die Bestimmung: „Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu." Diese Bestimmung findet sich unter der Überschrift „Verbindung. Vermischung. Verarbeitung." und zwar an letzter Stelle. Staudinger[2] und M. Wolff[3] begründen dies damit, dass sie sich als eine Ausnahme von der Spezifikationsvorschrift des § 950 darstelle. Mir erscheint jedoch die von Planck[4] vertretene Ansicht, dass eine gewisse Gemeinsamkeit des Grundgedankens des § 952 mit den vorhergehenden Bestimmungen diese Stellung rechtfertige, zutreffender zu sein; und zwar kann man wohl mit Recht sagen, dass „auch die hier getroffene Regelung

[1] a. a. O. S. 220, 221.
[2] § 952, 1 S. 518.
[3] Sachenrecht § 75 I, 1.
[4] § 952, 1 S. 417—8.

der dinglichen Rechtsverhältnisse auf der wirtschaftlichen Unzweckmässigkeit einer Trennung der Urkunde von dem durch sie verbrieften Rechte beruht".[1] Hiermit stimmen die von Poeschel[2] angestellten Betrachtungen, die für die Behandlung unserer Frage sehr interessant sind, überein. Als gemeinsamen Rechtsgedanken dieser Bestimmungen stellt er fest, dass beim Konflikte verschiedener auf dieselbe Sache bezüglicher Rechte aus Gründen wirtschaftlicher Zweckmässigkeit das wertvollere Recht gegenüber dem Inhaber des in concreto minder wertvollen mit einer ipso iure wirkenden Enteignungsfunktion auszustatten ist. So siege im Rahmen der §§ 946—949 Eigentum über Eigentum, im § 950 eine Art „geistiges Eigentum" über das dingliche Recht, und in § 952 mache sogar ein obligatorisches Recht das Sachenrecht zu seinem Trabanten. Es sei hier auch noch kurz auf die in den §§ 793 und 795 vom Gesetzgeber für Inhaberpapiere festgelegten Bestimmungen verwiesen; denn auch hierdurch sollen Konflikte des Forderungsrechtes mit dem Eigentum an dem Papier vermieden werden. Nur wird hier das Recht aus dem Papier an das Recht am Papier gekettet, also umgekehrt wie in § 952. Der Rechtszweck ist jedoch derselbe. Soviel über die Stellung des § 952 im Gesetz. Schon dies gibt einen Hinweis auf Zweck und Sinn der Vorschrift. Eine andere aber nicht minder wichtige Frage ist, ob die Bestimmung des § 952 zwingenden oder nur despotiven Charakter hat. Wohl die herrschende Meinung[3] nimmt mit Rücksicht auf die Protokolle[4] das letztere an. Dagegen enthält nach der Ansicht Endemanns[5] und v. Tuhrs,[6] die mir zutreffender erscheint, diese Bestimmung zwingendes Recht. Gegen diese Meinung spricht eigentlich nur die in den Protokollen a. a. O. wiedergegebene Ansicht der Zweiten Kommission. Es ist aber festzustellen, dass diese Auffassung im Gesetz keineswegs zum Ausdruck gekommen ist, und auch die

[1] Planck a. a. O.

[2] a. a. O. S. 8.

[3] Wolff SR § 75 S. 242; Planck § 952 S. 419; Poeschel a. a. O. S. 27—8 RG 51, 85.

[4] P III S. 644ff.

[5] Sachenrecht § 83 S. 546 Fussnote 29.

[6] Allgemeiner Teil S. 67 Fussnote 9.

Stellung des § 952 darauf hinweist, dass die Bestimmung absolute Geltung haben soll. Der Zusammenhang mit dem § 946 weist vor allem darauf hin, dass dem Gesetzgeber nicht der Begriff des Zubehörs,[1] sondern der Bestandteil als Vorbild gedient hat.[2] Auch der Zweck dieser Bestimmung, Verwirrungen zu vermeiden, spricht dafür, dass ein Auseinanderfallen von Gläubigerrecht und Eigentum am Schuldschein auf alle Fälle hat verhindert werden sollen.[3] Aus diesen Gründen hat die Vorschrift des § 952 m. E. zwingenden Charakter.

Betrachtet man den § 952 näher, so drängt sich ein Vergleich mit unserem Fall auf. Das Gläubigerrecht ist wie das Urheberrecht das Recht, dessen Ausübung von der Herrschaft über eine Urkunde abhängt, hier über das Manuskript, dort über den Schuldschein. Soweit die Gemeinsamkeit der Tatbestände. Im einzelnen weisen sie jedoch gewisse Unterschiede auf. Die Schuldurkunde hat nämlich nur den Zweck, dem Gläubigerrecht als Beweismittel zu dienen. Dagegen dient aber das Manuskript, auch wenn es das einzige ist, nicht lediglich dem Urheberrecht, sondern es hat eine ganz andere Bedeutung. So erklärt sich auch die verschiedene Behandlung der beiden Fälle durch den Gesetzgeber. Da das Forderungsrecht in der Urkunde verbrieft ist, deren Zweck sich in der Beweistätigkeit für das Forderungsrecht erschöpft, hat der Gesetzgeber, um Verwirrungen rechtlicher Art zu vermeiden, bestimmt, dass das Papier das rechtliche Schicksal des Gläubigerrechts teilen solle. Für das Urheberrecht ist jedoch eine so enge Verbindung des Rechts am Geisteswerk mit dem Recht am Papier vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, da eine rechtliche Verwirrung hier nicht in diesem Masse zu befürchten ist. Denn das Urheberrecht ist nicht in dem Manuskript verbrieft, wie das Gläubigerrecht in der Urkunde. In unserem Fall ist nur die Ausübung der sich aus dem Urheberrecht ergebenden Befugnisse nicht ohne Einsicht in das Papier möglich. Nicht das Urheberrecht ist in dem Manuskript verbrieft, sondern das Geisteswerk

[1] So Poeschel S. 26ff.
[2] Endemann SR § 83 S. 546.
[3] v. Tuhr, Allgemeiner Teil S. 67.

des Urhebers, an dem es besteht. Das Urheberrecht ist vielmehr als solches ganz unabhängig von dem Manuskript, wenn auch seine volle Ausübung nur nach Einsichtnahme in dasselbe möglich ist. Da also die Verhältnisse in beiden Fällen rechtlich verschieden sind, lässt sich auch die von Jung[1] angeregte analoge Anwendung nicht rechtfertigen. Vielmehr ist festzustellen, dass der Urheber das Eigentum am Manuskript hier wirksam aufgegeben hat, es also nicht der Wille des Gesetzes sein kann, es ihm entsprechend der Vorschrift des § 952 zu erhalten. Tatsächlich wäre eine derartige Lösung auch sehr unbillig.[2] Dies verhindert jedoch nicht die Möglichkeit, den im § 952 zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken auch für unseren Fall zu verwerten. Denn ähnliche Verhältnisse liegen sicherlich vor, weil sowohl für den Forderungsberechtigten wie für den Urheber das Papier zur Durchsetzung ihrer Rechte erforderlich ist. Nur besteht zwischen Urheberrecht und Papier nicht die enge Zweckverbundenheit wie zwischen Gläubigerrecht und Schuldurkunde, so dass eine entsprechende Anwendung schon aus diesem Grunde unterbleiben muss. Aber deutlich hat der Gesetzgeber in § 952 den Willen kundgetan, das Gläubigerrecht als das wertvollere Recht davor zu schützen, dass aufgrund einer Sachherrschaft über die Urkunde die Ausübung desselben verhindert werden kann. Auch in unserem Fall ist das Urheberrecht, wie oben gezeigt, das wertvollere. Es muss also nach dem Sinn des Gesetzes in einem Interessenkonflikt mit dem Eigentum am Manuskript, wenn wie hier das eine Recht nur durch eine Beschränkung des anderen ausgeübt werden kann, den Sieg davontragen. Entsprechend dem in § 952 enthaltenen Rechtsgedanken müsste hier die Entscheidung lauten: Die Sachherrschaft am Manuskript darf nicht die Ausübung des Rechtes an dem in diesem verkörperten Geistesrecht verhindern,[3] vielmehr hat das Eigentum am Papier soweit zurückzutreten, als es zur ungehinderten Ausübung des Urheberrechts erforderlich

[1] A. a. O. S. 220.

[2] Vgl. Jung a. a. O. S. 221, der aus diesem Grunde eine analoge Anwendung des § 952 ablehnt.

[3] Jung a. a. O. S. 220.

ist. Dasselbe Ergebnis wurde schon aus den Betrachtungen des § 402 und 896 gewonnen. Auch der § 950 lässt sich hier heranziehen, in dem derselbe Rechtsgedanke wie in § 952, nur in anderer Form, zum Ausdruck kommt. Denn auch hier unterwirft das in concreto edlere und wertvollere Recht, etwa das Recht des Malers an dem Bilde, sich das minder wertvolle, wie z. B. das Eigentum an der Leinwand.

Lippmann[1] sieht in den Bestimmungen der §§ 402, 809 ff., 896 und 950 folgenden Grundsatz vom Gesetzgeber durchgeführt: Die Mittel zur Verfolgung und Ausübung eines Rechtes müssen von dem zur Verfügung gestellt werden, der sich im Besitze solcher befindet. Man könnte hier auch noch die verschiedenen Mitwirkungsverpflichtungen des Bürgerlichen Rechts heranziehen, wie sie z. B. in den §§ 2038 Abs. 1 und 2362 Abs. 2 zum Ausdruck kommen. Eine Untersuchung jedoch, ob der Grundsatz in der von Lippmann behaupteten Verallgemeinerung im Gesetz überall durchgeführt ist, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht erforderlich. Hier genügt bereits die Tatsache, dass sich aus den §§ 402, 809, 810, 896 und 952 ganz eindeutig der das Bürgerliche Recht durchziehende Rechtsgedanke ergibt, dass die Ausübung eines Rechts nicht durch die Vorenthaltung von Urkunden, die zur Durchsetzung desselben erforderlich sind, verhindert werden soll.

Ein Vergleich dieser angeführten Bestimmungen mit dem oben lediglich aufgrund grammatischer Auslegung des Gesetzes gefundenen Ergebnis zeigt, dass dieses sicherlich dem Sinn des Gesetzes widerspricht. Denn der soeben herausgearbeitete Rechtsgedanke, der für unseren Fall ebenfalls massgebend sein muss, käme in dieser Entscheidung nicht zum Ausdruck. Würde man dem Eigentümer das Recht zusprechen, dem Urheber das Manuskript vorzuenthalten, so würde durch eine solche Entscheidung der Zweck des Gesetzes aufgrund einer engen grammatischen Auslegung geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Hieran ist entgegen der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht[2] unbedingt festzuhalten. Es soll daher im folgenden versucht werden, durch

[1] A. a. O. S. 366.

[2] RG **69**, 406; **79**, 400.

sinngemässe Auslegung des Gesetzes eine Entscheidung zu finden, in der der oben herausgearbeitete Rechtsgedanke zum Ausdruck kommt.

3. Die extensive Auslegung des § 809 BGB und das durch Rechtsanalogie gefundene Ergebnis.

Es besteht zunächst die Möglichkeit einer extensiven, dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Auslegung des § 809 in der bereits auf S. 27 angedeuteten Richtung. Ein Anspruch aus § 809 wurde oben abgelehnt, weil nach dem Wortlaut dieser Bestimmung das Interesse des Urheberberechtigten an der Vorlegung des Manuskripts sich auf einen Anspruch desselben gegen dem Eigentümer des Manuskripts gründen müsste, was hier aber nicht der Fall ist. Eine sinngemässe Auslegung des § 809 muss in diesem Punkte einsetzen. Es besteht nämlich durchaus ein rechtlicher Zusammenhang zwischen dem Vorlegungsinteresse und dem Anspruch in Ansehung der vorzulegenden Sache, wenn auch nicht in dem engen Masse, wie der Wortlaut des Gesetzes es verlangt. Denn beide, sowohl der Anspruch, wie auch das Interesse an der Vorlegung, haben eine gemeinsame Rechtsquelle, nämlich das Urheberrecht. Man könnte daher sinngemäss den § 809 dahin auslegen, dass der erforderliche rechtliche Zusammenhang zwischen Anspruch in Ansehung der vorzulegenden Sache und dem Interesse an der Vorlegung dann bereits hinreichend gewahrt ist, wenn das Vorlegungsinteresse durch dasselbe Recht begründet ist, aus dem der Anspruch in Ansehung der Sache hergeleitet wird. Es ist allerdings zu bedenken, dass das Gesetz durch die Bestimmungen des § 809 eine enge Grenze ziehen wollte, um unbeteiligte Dritte, die zu dem die Vorlegung Verlangenden in keinerlei Rechtsbeziehungen stehen, vor Belästigungen zu schützen. Hier jedoch bestehen gewisse Rechtsbeziehungen in Ansehung der Sache, wie von der Literatur und Praxis anerkannt ist. (Vgl. oben auf S. 20.) Im Rahmen dieser Rechtsbeziehungen würde sich daher eine sinngemässe massvolle Ausdehnung der engen Bestimmungen wohl auch rechtfertigen lassen.[1] Es scheint mir

[1] Vgl. Pries S. 40.

jedoch nicht ganz zweifelsfrei, ob sich diese Art der Auslegung wie sie hier vorzunehmen wäre, noch im Rahmen einer sogenannten ausdehnenden (extensiven) Gesetzesauslegung hält; denn diese dient nur einer Berichtigung des Gesetzeswortes, sie stellt nur den Gedanken des Gesetzes gegenüber dem zu engen Ausdruck klar.[1] Hier jedoch gehen wir in der Gesetzesauslegung m. E. weiter. Denn oben ist bereits festgestellt worden, dass der Gesetzgeber an eine Regelung unseres Falles nicht gedacht oder sie nicht für nötig befunden hat und wir deshalb eine Entscheidung an Hand ähnlicher Fälle suchen müssen, die so auszufallen hat, wie sie der Gesetzgeber, wenn er unseren Fall geregelt hätte, getroffen hätte. Wenn daher der oben herausgearbeitete Rechtsgedanke zur Auslegung benutzt wird, so stellt sich dies als eine Weiterentwicklung dar. Es ist somit m. E. keine ausdehnende Auslegung mehr, was hier vorgenommen wird, sondern Fortbildung des Rechts in der vom Gesetze eingeschlagenen Richtung mit dem Mittel der Analogie.[2] Durch Herausarbeiten eines Rechtsgedankens aus zahlreichen ähnlichen Vorschriften (§§ 402, 809, 810, 896, 952) und Anwendung dieses Gedankens auf unseren Fall, der unter keine Gesetzesvorschrift fällt, wird hier die Entscheidung gefunden. Es handelt sich daher wohl um Rechtsanalogie und nicht um extensive Auslegung.[3]

Eine analoge Anwendung des sich aus den §§ 402, 809, usw. ergebenden Rechtsgedanken auf unseren Fall würde zu dem Ergebnis führen, dass dem Urheber ein Vorlegungsanspruch zugebilligt werden muss; denn der Vorlegungsanspruch der §§ 809, 810 genügt bereits, um dem Urheber die Mittel zur Ausübung seines Rechts zur Verfügung zu stellen. Dem Urheber ein so weitgehendes Recht zu geben, wie es etwa für den neuen Gläubiger in § 402 oder den Forderungsberechtigten in § 952 geschehen ist, würde über den Sinn des Gesetzes hinausgehen. Als Vorbild kann daher nur der Vorlegungsanspruch der §§ 809ff. dienen, der hier im Wege der Rechtsanalogie erweitert auch dem Urheberberech-

[1] Enneccerus I § 52 II, § 53, II 2.
[2] Enneccerus I § 53, II 2.
[3] Enneccerus I § 53, II 1 b.

tigten zusteht. Wenn dieses Ergebnis sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, so besagt dies keineswegs, dass hier etwa eine Abweichung vom Gesetz vorgenommen worden ist. Nein, es ist vielmehr durch die Gesetzesanalogie durchaus im Rahmen und den Zwecken des Gesetzes entsprechend entschieden worden.[1] Es fragt sich nun aber weiterhin, ob diese Entscheidung auch vernünftig und angemessen ist, oder ob sie, wie das Reichsgericht meint,[2] gegen Treu und Glauben verstösst. Im Gegensatz zur Ansicht des Reichsgerichts wird von verschiedenen Seiten[3] behauptet, dass gerade eine anders lautende Entscheidung, also dahingehend, dass der Eigentümer die Vorlegung verweigern könne, gegen §§ 226 BGB, zumindest aber gegen Treu und Glauben verstosse. Auf diese Angriffe, die sich gegen die Ansicht des Reichsgerichts richten, ausführlich einzugehen, ist hier überflüssig, denn es wurde oben bereits dargelegt, dass die Entscheidung des Reichsgerichts, soweit sie für unseren Fall von Bedeutung ist, zwar mit einer lediglich grammatischen Gesetzesauslegung übereinstimmt, aber mit dem Sinn des Gesetzes geradezu in Widerspruch steht. Somit ist es mit dem tieferen Sinn des Gesetzes nicht vereinbar, dass dem Eigentümer das Recht zusteht, die Vorlegung des Manuskripts zu verweigern. Eine Heranziehung des § 226, wie es von Jung und Lippmann a. a. O. geschehen ist, ist daher überflüssig. Denn wenn bereits festgestellt wurde, dass dem Eigentümer das Recht der Vorlegungsverweigerung im Gegensatz zur Meinung des Reichsgerichts nicht zustehen kann, da dies gegen den Sinn des Gesetzes verstossen würde, so erübrigt sich auch eine Widerlegung der Ansicht des Reichsgerichts durch einen Hinweis auf § 226, weil dieser Paragraph nur von der Unzulässigkeit der Ausübung eines Rechts handelt, das grundsätzlich dem Betreffenden zusteht, dessen Ausübung aber nur im einzelnen Fall sich als Rechtsmissbrauch darstellen kann. Will man die Ansicht des Reichs-

[1] Vgl. hier Henle, der jede Abweichung vom Gesetz aufs schärfste bekämpft, eine analoge Rechtsanwendung jedoch durchaus billigt (a. a. O. S. 12—14).

[2] RG 69, 406.

[3] Jung S. 221, 222; Lippmann S. 365; vgl. auch Burckas S. 59.

gerichts mit der Berufung auf § 226 widerlegen, dann unterstellt man bereits, dass dem Eigentümer das Recht zusteht, die Vorlegung zu verweigern und bestreitet nur, dass er von diesem Rechte auch im vorliegenden Fall Gebrauch machen dürfe.[1] Andererseits ist auch m. E. eine Anwendung der Bestimmung des § 226 hier nicht möglich, da der Zweck der „Rechtsausübung" durch den Eigentümer nicht die Schadenzufügung ist, sondern doch wohl der, das Geisteswerk ausschliesslich für sich zu behalten und nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wenn dies auch nicht in jedem Fall der Zweck sein wird, so „kann" er es jedoch sein. Dies genügt aber bereits, um eine Anwendung des § 226 hier auszuschliessen. Die Ansicht des Reichsgerichts scheint mir vielmehr durch den Nachweis, dass sie mit dem Sinn des Gesetzes, wie er in anderen ähnlichen Fällen zum Ausdruck kommt, in Widerspruch steht, genügend widerlegt. Es bedarf somit auch keiner näheren Prüfung mehr, ob die Ausübung des dem Eigentümer vom Reichsgericht zugesprochenen Rechtes der Vorlegungsverweigerung zu dem fraglichen Zwecke gegen Treu und Glauben verstösst; denn die schon oben erwiesene Tatsache, dass es dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde, eine derartige Rechtsausübung zuzulassen, zeigt deutlich, dass sie sich als ein Rechtsmissbrauch darstellen und somit gegen Treu und Glauben verstossen würde.[2] Auf der anderen Seite halte ich die hier getroffene Entscheidung durchaus für angemessen und billig. Abgesehen davon, dass sie sich nicht zu dem Sinn des Gesetzes in Widerspruch setzt, führt sie auch zu einem vernünftigen Ergebnis, wie die Tatsache beweist, dass in dem Entwurf zu einem neuen Urheberrechtsgesetz, auf den am Schluss noch kurz eingegangen werden soll, derselbe Weg zur Lösung der Frage gewählt wird. Abgesehen davon, dass das Eigentum an dem Manuskript ganz anderen Zweck und Inhalt hat, als die Veröffentlichung desselben zu verhindern, das Recht des Urhebers aber gerade auf Verwertung des Geisteswerks gerichtet ist, ist doch vor allem auch das Interesse der Allgemeinheit an jeder geistigen Schöpfung

[1] Planck § 226 3 S. 564.

[2] Vgl. Lippmann a. a. O. S. 365.

von künstlerischem Wert zu berücksichtigen.[1] Es wäre sicherlich nicht vernünftig, wollte man in diesem Fall das fragwürdige Interesse des Eigentümers an der Verhinderung der Veröffentlichung des Geisteswerks auf Kosten der Interessen des Urhebers und der Allgemeinheit schützen.[2] Dies mag genügen, um das durch Rechtsanalogie gefundene Ergebnis auch vom Billigkeitsstandpunkt aus zu rechtfertigen. Die von Lippmann, Jung, Schlechtriem und Enneccerus gegen die Ansicht des Reichsgerichts erhobenen Bedenken erscheinen somit durchaus gerechtfertigt. Die Entscheidung kann nur dahin lauten, dass der Urheberberechtigte die Einsichtnahme des einzigen Manuskripts zum Zwecke der Veröffentlichung vom Eigentümer desselben verlangen kann.

[1] Neugestaltung des Urheberrechts S. 7.

[2] Im Gegensatz hierzu RG 69, 406.

Schluss.

Bereits 1932 ist ein „Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie" mit Begründung vom Reichsjustizministerium veröffentlicht worden. In diesem Gesetzesentwurf hat die erörterte Streitfrage eine Lösung entsprechend der in dieser Arbeit gegebenen Entscheidung gefunden. Es heisst in § 24: „Der Besitzer eines Werkstücks hat es dem Urheber auf dessen Verlangen zugänglich zu machen, soweit das zur Herstellung von Vervielfältigungen und Bearbeitungen des Werkes notwendig ist. Der Besitzer ist aber nicht verpflichtet, dem Urheber das Werkstück zu diesem Zweck herauszugeben..." Durch diese Regelung ist dem Verkehrsbedürfnis und dem Rechtsgefühl vollkommen Rechnung getragen;[1] denn auch ein etwaiges Sachinteresse des Besitzers wird insoweit geschützt, als er nicht verpflichtet ist, das Werkstück herauszugeben. Ein Zugänglichmachen im Sinne dieses Entwurfes kommt wohl der Vorlegung im Sinne der §§ 809ff. BGB gleich. Die Regelung des Entwurfes stimmt also mit dem hier durch Rechtsanalogie nach geltendem Recht gefundenen Ergebnis überein. Obwohl die Entscheidung der Frage schon nach dem heutigen Recht m. E. nur nach der in dieser Arbeit gezeigten Richtung hin möglich ist, wäre es doch zu begrüssen, wenn mit einer Reform des Urheberrechts auch diese Frage, vor allem im Hinblick auf die gegenteilige Ansicht des Reichsgerichts, recht bald eine so klare Lösung finden würde, wie sie in dem Entwurf vorgesehen ist.

[1] Vgl. Begründung zum Entwurf § 73. 74.

Lebenslauf.

Am 24. Februar 1911 wurde ich als Sohn des nunmehr wegen Krankheit pensionierten Handelskammersyndikus Dr. Josef Cratz und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Klein, in Offenbach a/M. geboren. Ich besuchte die Vorschule zu Offenbach a/M. von Ostern 1917 bis Ostern 1920 und daran anschliessend bis zu der Ostern 1929 bestandenen Reifeprüfung das hessische Gymnasium in Offenbach a/M.

Sodann studierte ich an den Universitäten Halle, Frankfurt a/M. und Marburg Rechtswissenschaft und bestand vor dem Juristischeu Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Kassel am 22. Juli 1933 die erste juristische Staatsprüfung. Am 13. November 1933 legte ich die mündliche Doktorprüfung ab. Zur Zeit bin ich dem Landgericht in Wiesbaden zur Ausbildung zugeteilt.

Wiesbaden im August 1934

Otto Cratz